

16.10.84

AS - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung den Entwurf einer Novelle zum Schwerbehindertengesetz vorgelegt hat. Sie kommt damit einer wiederholt in der Öffentlichkeit gestellten Forderung nach, die sich auch der Bundesrat zu eigen gemacht hat. Schon in seiner Stellungnahme vom 25. September 1981 zum 2. Haushaltsstrukturgesetz (Drucksache 363/81 (Beschluß)) hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß der vom Schwerbehindertengesetz erfaßte Personenkreis präziser gefaßt werden sollte, damit nicht auf der anderen Seite die Hilfen für den Personenkreis gefährdet werden, der hierauf in besonderer Weise angewiesen ist. Der Gesetz-

(noch Ziff. 1)

entwurf wird dieser doppelten Zielsetzung gerecht. Er konkretisiert die Voraussetzungen für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft. Auf der anderen Seite schafft er zusätzliche Anreize für Arbeitgeber, schwerbehinderte Bewerber und Auszubildende einzustellen, und trägt damit den besonderen Schwierigkeiten dieses Personenkreises auf dem Arbeitsmarkt Rechnung. Diesem Ziel dienen insbesondere die Bestimmungen

- über die Verpflichtung von Arbeitgebern, in **angemessenem** Umfang Schwerbehinderte zu beschäftigen, die besondere Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben oder die eine Ausbildungsstelle suchen,
- über die Anrechnung besonders betroffener Schwerbehinderter auf mehrere Pflichtplätze.

Der Bundesrat sieht in dem Gesetzentwurf daher - ungeachtet der Änderungswünsche zu den einzelnen Vorschriften - eine ausgewogene Regelung im Interesse der Behinderten, die die Hilfen des Gesetzes gezielter dem Personenkreis zugute kommen läßt, der dieser Hilfe in besonderem Maße bedarf.

Fz 2. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. a (§ 3 Abs. 1 SchwbG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der "Zeitablaufschutz" des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X für Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes entfallen sollte.

Begründung:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß ein Bedürfnis nach Überprüfung ergangener Feststellungsbescheide besteht. Der Zeitablaufschutz hat sich in der Vergangenheit als ein Hindernis erwiesen. Würde dieses beseitigt, so bliebe den Betroffenen ein Vertrauensschutz in dem Maße, wie er im Verwaltungsverfahrenrecht üblich ist.

R 3. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. f (§ 3 Abs. 6 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 4 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Behinderung betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Berufungsmöglichkeiten führt zu einer Mehrbelastung der Gerichte, für die es zwingende Gründe nicht gibt. Auch der Regierungsentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (BR-Drucksachen 100/82, 148/83) geht von der Konzeption aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht.

Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, es bis zur Neuregelung durch die Verwaltungsprozeßordnung bei den derzeitigen Einschränkungen des § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 zu belassen. Für die Beibehaltung des Satzes 3 spricht ferner die Gleichbehandlung mit den Fällen des § 148 Nr. 3 SGG, dessen Änderung nicht vorgesehen ist. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich, in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertengesetz die Berufung in weiterem Umfang zu eröffnen als in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung.

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f ist deshalb lediglich eine Anpassung von § 3 Abs. 6 Satz 3 an die geänderte Terminologie des § 1 vorzusehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Erweiterung der Berufungsmöglichkeit ist aus Gründen der Gleichbehandlung in der Regierungsvorlage vorgesehen worden. Gründe der Gleichbehandlung sind aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik durchaus zwingende Gründe. Es sollte daher bei der Fassung der Regierungsvorlage verbleiben.

- AS 4. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. f Doppelbuchst. aa
(§ 3 Abs. 6 Satz 2 SchwbG)

ntfällt
ei Annahme
on Ziff. 3

In Art. 1 Nr. 4 Buchst. f Doppelbuchst. aa
ist in § 3 Abs. 6 Satz 2 das Zitat "des § 148" durch das
Zitat "der § 78 Abs. 2 und § 148" zu ersetzen.

Begründung:

Die große Zahl der Entscheidungen, die sich im Vor- und Klageverfahren zugunsten der Behinderten als korrekturbedürftig erweisen, läßt es geboten erscheinen, der Versorgungsverwaltung vor einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit einer Überprüfung zu geben. Aus diesem Grunde ist ein Vorverfahren für alle Fälle nach dem Schwerbehindertengesetz vorzusehen. Hierdurch wird gleichzeitig eine Entlastung der Sozialgerichte und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht.

AS
Fz

5. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. g
(§ 3 Abs. 7 -neu- SchwbG)

In Art. 1 Nr. 4 ist Buchstabe g zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 6

Begründungen
AS und Fz
schließen
einander
aus

Begründung AS:

Der vorgesehene Überprüfungs- und Rücknahmezwang ist schon sachlich nicht gerechtfertigt. Der Regelung liegt ein unbegründetes Mißtrauen in die Anerkennungspraxis der Versorgungsverwaltungen zugrunde. Dies ist um so weniger verständlich, als auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wiederholt erklärt hat, daß die in der Öffentlichkeit laut gewordene Kritik an der Durchführung der Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz einer objektiven Nachprüfung nicht standhält.

Die Regelung würde zu einer starken Verunsicherung der Schwerbehinderten führen, die durch nichts gerechtfertigt ist. Den Behinderten würde ein ihnen - wie auch allen anderen Sozialleistungsberechtigten - im Sozialgesetzbuch eingeräumtes soziales Recht, nämlich der im Interesse der Rechtssicherheit in § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch näher ausgestaltete Schutz des Bestandes unanfechtbar gewordener Verwaltungsakte, vorenthalten.

Die Regelung unterstellt eine hohe Quote von Fehlentscheidungen infolge hoher Antragszahlen, Ärztemangels und durch Entscheidungen nach "Aktenlage" ohne eigene oder eigenveranlaßte ärztliche Untersuchungen der Versorgungsverwaltungen. Dies als richtig unterstellt, setzt der Prüfungsauftrag voraus, daß diese Mangelursachen nicht mehr bestehen oder zu beseitigen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.

(noch Ziff. 5)

Die über 4 Mio. Bestandsakten, die der Überprüfung bedürften, sind entstanden aus Feststellungsverfahren der letzten 10 Jahre. Für ihre Überprüfung stünden jedoch nur 5 Jahre zur Verfügung. Die Fehlerquelle infolge Belastung durch hohen Geschäftsanfall würde sich nahezu verdoppeln. Der enorme Verwaltungsaufwand mit der Folge unvertretbar hoher Personal- und Sachkosten könnte nicht mehr aufgefangen werden.

Der Ärztemangel besteht grundsätzlich fort. Ärztliche und medizinisch-technische Kapazität in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang wäre überdies aus tatsächlichen Gründen ohnehin nicht vorhaltbar.

Die gutachtliche Beurteilung durch die Versorgungsärztlichen Dienste der Versorgungsverwaltungen nach Aktenlage - d.h. der Verzicht auf eine eigene Untersuchung (auch zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen), wenn die erforderliche medizinisch-sachverständige Beurteilung aufgrund beigezogener ärztlicher Unterlagen erfolgen kann - hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie ist auch insbesondere für Begutachtungen nach dem Schwerbehindertengesetz ausdrücklich in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" -Ausgabe November 1983- vorgesehen.

Die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben bei ihrer Konferenz am 6./7. September 1984 die Bundesregierung gebeten, im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes davon abzusehen, die Versorgungsverwaltungen zur Überprüfung aller bisherigen, ohne spezielle Untersuchung erteilten Feststellungsbescheide nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes und Rücknahme bei Fehlerhaftigkeit zu verpflichten.

(noch Ziff. 5)

Begründung Fz:

Eine Überprüfung aller vor dem 1. Januar 1985 ohne ärztliche Untersuchung ergangenen Entscheidungen wäre nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem würde die vorgesehene Regelung aber auch zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Schwerbehinderten führen.

Diese Folgen sind schon im Hinblick darauf nicht zu vertreten, daß es durchaus zweifelhaft erscheint, ob in der Vergangenheit tatsächlich in nennenswertem Umfang Fehlbeurteilungen getroffen und damit unrichtige Feststellungsbescheide ergangen sind.

R

6. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. g (§ 9 Abs. 7 SchwbG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht mit Rücksicht auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. BVerfGE 30, 392, 402) geboten ist, im Rahmen des § 3 Abs. 7 vorzusehen, daß eine Rücknahme des Feststellungsbescheids unterbleibt, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Feststellungsbescheids vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schädlich ist.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Es kann Fälle geben, in denen der Begünstigte die fehlerhafte Tatsachenfeststellung oder die unrichtige Rechtsanwendung durch die Behörde nicht erkennen konnte und daher auch nicht mit einer Rücknahme des Feststellungsbescheids rechnen mußte. Hat er im Vertrauen auf den Feststellungsbescheid Vermögensdispositionen getroffen, z.B. ein Arbeitsverhältnis gekündigt, so kann es aus Vertrauensschutzgründen im Einzelfall geboten sein, von der Rücknahme abzusehen.

AS 7. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

'1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 52),'".

Begründung:

Um die Bereitstellung von Plätzen zur beruflichen Rehabilitation in Betrieben zu fördern, sollen solche Plätze künftig nicht mehr als die Beschäftigungspflicht mitbegründende Arbeitsplätze mitgezählt werden. Um solche Plätze handelt es sich auch in Werkstätten für Behinderte. Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit befanden sich Ende 1983 29.449 Behinderte in betrieblichen Rehabilitationsmaßnahmen, darunter rund 25.000 in Ausbildung.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. a nach Doppelbuchst. aa
(§ 8 Abs. 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 9 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

'Rückständige Ausgleichsabgabe ist nach Eintritt ihrer Fälligkeit mit 4 vom Hundert zu verzinsen.'"

Begründung:

Um eine fristgerechte Zahlung der Ausgleichsabgabe sicherzustellen, erscheint eine Verzinsung rückständiger Ausgleichsabgabe erforderlich.

AS 9. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. a nach Doppelbuchst. aa1 - neu -
(§ 8 Abs. 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 9 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa1 - n folgender Doppelbuchstabe aa2 einzufügen:

"aa2) Vor dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

'Widerspruch und Anfechtungsklage des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid der Hauptfürsorgestelle haben keine aufschiebende Wirkung.'"

Begründung:

Die Erfüllung der Ausgleichsabgabepflicht darf nicht durch Ausschöpfung aller Rechtsmittel über Jahre hinweg verzögert werden können, sonst werden Antriebs- und Ausgleichsfunktion unterlaufen.

AS
Fz

10. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. c (§ 8 Abs. 4 Satz 1 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe c die Worte
'die Zahl "40" durch die Zahl "50" und' zu streichen.

Begründung:

Von der Regelung des § 8 Abs. 4 hängt die Finanzausstattung der Hauptfürsorgestellen ab. Schon bisher war der Verteilerschlüssel nach Aufgabenstellung und Verwendungszweck einseitig zugunsten des Ausgleichsfonds festgelegt. Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und Einrichtungen, die den Interessen mehrerer Länder dienen, sind seit der Verabschiedung des Schwerbehindertengesetzes vielerorts entstanden. Ein Bedürfnis zur Schaffung weiterer neuer Modelle und Einrichtungen besteht nur noch vereinzelt. Die Anforderungen an den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu verwaltenden Ausgleichsfonds sind daher stark rückläufig.

Demgegenüber stehen künftig Aufgaben im Vordergrund, die von den Hauptfürsorgestellen zu finanzieren sind. Der in § 28 des Gesetzentwurfs vorgesehene weitgehend neue Aufgabenkatalog erfordert darüber hinaus neue zusätzliche Finanzmittel in hohem Umfang.

Fz 11. Zu Art. 1 Nr. 9 nach Buchst. c (§ 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Schw

In Art. 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 12

"d) aa) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Der auf die einzelnen Hauptfürsorgestellen durch den Ausgleich entfallende Anteil am Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe bemißt sich aus dem Mittelwert, der gebildet wird aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung ihres Bereiches zur Wohnbevölkerung der Bundesrepublik und dem Verhältnis der Zahl der in ihrem Bereich in Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1) beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten zur entsprechenden Zahl für die Bundesrepublik.'

bb) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen."

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß aufgrund der vorhandenen Statistiken dem Auftrag des Gesetzes in der z. Z. geltenden Fassung nicht entsprochen werden kann. Diese Zahlen sind zu ungenau. Die genaue Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten kann aber nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand festgestellt werden. Demgegenüber muß beachtet werden, daß der prozentuale Anteil der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten an der Gesamtbevölkerung in allen Hauptfürsorgestellenbereichen annähernd

(noch Ziff. 11)

gleich hoch ist. Abweichungen hinsichtlich sowohl des Anteils an der Wohnbevölkerung als auch der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten sind jedoch nicht auszuschließen. Als Dauerregelung bietet sich daher die von allen Ländern für die Jahre 1982 und 1983 akzeptierte Regelung an.

S 12. Zu Art. 1 Nr. 9 nach Buchst. c
(§ 8 Abs. 4 Satz 4 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe d einzufügen:

allt
Annahme
Ziff. 11

"d) In Absatz 4 Satz 4 werden der Punkt durch ein
Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
'die Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten
bestimmt sich nach der Zahl der in Betrieben und
Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeit-
geber auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1) beschäftigten und
der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten
Schwerbehinderten und Gleichgestellten.'"

Begründung:

Nach Absatz 4 ist zwischen den Hauptfürsorgestellen ein Finanzausgleich herbeizuführen, wobei sicherzustellen ist, daß jeder Hauptfürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein annähernd gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß es notwendig ist, den Verteilerschlüssel zu konkretisieren, damit jeder Hauptfürsorgestelle für jeden zu betreuenden Schwerbehinderten der gleiche Betrag an Mitteln zur Verfügung steht.

R 13. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 4 SchwbG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die durch die isolierte Anfechtbarkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedingte Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes im Falle der Kündigung eines Schwerbehinderten beseitigt werden kann.

Begründung:

Die Doppelgleisigkeit des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten wegen der Anfechtung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung und danach zu den Arbeitsgerichten wegen der Kündigung selbst führt zu einer nicht zumutbaren Wartezeit bis zu einer endgültigen Entscheidung. Bei Ausschöpfung des Rechtsweges können Jahre vergehen, bis Arbeitgeber und Schwerbehinderter sich über die Wirksamkeit der Kündigung im klaren sind. Dies ist unbefriedigend. Der doppelte Rechtsschutz stellt darüber hinaus eine vermeidbare Mehrbelastung der Gerichte dar.

R 14. Zu Art. 1 Nr. 20 Buchst. d (§ 21 Abs. 4a SchwbG) und
Art. 1 Nr. 23 Buchst. d (§ 24 Abs. 6 SchwbG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Vereinheitlichung des Wahltermins bei den Vertrauensleuten auch bei der Wahl der Bezirksvertrauensleute und der Wahl des Hauptvertrauensmanns zweckmäßig ist.

Die Vereinheitlichung des Wahltermins hätte zur Folge, daß die Wahlen auf allen Stufen gleichzeitig stattfinden würden; die wahlberechtigten Vertrauensleute bzw. Bezirksvertrauensleute sind dann aber in der Regel noch nicht neu gewählt und im Amt, so daß wohl meist die alten, mitunter schon abgewählten Vertrauensleute die Stufenwahl durchführen. Dies ist - abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, wenn die Frist für die Stimmabgabe in den Amtswechsel fällt - auch deshalb unerfreulich, weil es besser ist, wenn erst die neugewählten Vertrauensleute die Bezirksvertrauensmänner und zusammen mit diesen dann den Hauptvertrauensmann wählen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Fristen für die Wahlen zeitlich ebenfalls gestaffelt werden, wobei dem komplizierten, durch Zwischenfristen sich in die Länge ziehenden förmlichen Wahlverfahren Rechnung zu tragen ist.

Es sollte daher geprüft werden, ob nicht in Artikel 1 Nr. 23 Buchst. d des Entwurfs ein Satz angefügt werden kann, der festlegt, daß die Wahlen angemessen gestaffelt werden, etwa daß jeweils der Bezirksvertrauensmann in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März und der Hauptvertrauensmann in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli des auf die Wahl der Vertrauensleute folgenden Jahres gewählt werden. Die Wahlperiode würde sich dadurch entsprechend verschieben.

Gleiches gilt für die Stufenvertretungen der Vertrauensleute der Richter und Staatsanwälte.

R 15. Zu Art. 1 Nr. 20 Buchst. f (§ 21 Abs. 7 SchwbG)

Im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe f (§ 21 Abs. 7) noch geregelt werden sollte, daß das Amt des alten Vertrauensmannes über die vier Jahre hinaus noch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers fort dauert. Die Amtszeit von Vertrauensmann und Vertreter erlischt automatisch nach vier Jahren. Wird die Neuwahl aus irgend einem Grund erst nach dem Erlöschen der Ämter durchgeführt - und sei es auch nur, weil die im Gesetz vorgesehene Zeitspanne voll ausgeschöpft wird -, so ist bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses niemand vorhanden, der die Befugnisse des Vertrauensmannes ausüben könnte. Dies kann für die Behinderten des Betriebs nachteilig sein.

AS 16. Zu Art. 1 Nr. 22 Buchst. c⁺⁾
(§ 23 Abs. 4 Satz 3 -neu- SchwbG)

In Art. 1 Nr. 22 Buchst. c ist in § 23 Abs. 4 der neue Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter."

+) Druckfehlerhinweis:

In Art. 1 Nr. 22 auf Seite 9, linke Spalte, der Drucksache 431/84 muß es richtig heißen:

"c) In Absatz 4,

d) In Absatz 8"

Die Empfehlung Ziff.16 ist redaktionell auf die berichtigte Fassung des Gesetzentwurfs abgestellt.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Der neugefaßte Satz ermöglicht es dem ersten Stellvertreter des Vertrauensmannes, auch dann an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn er nicht ständig zu bestimmten Aufgaben herangezogen wird. Dem Stellvertreter sollen dadurch die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, damit er im Falle der Stellvertretung dem Amt des Vertrauensmannes und den daran gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

17. Zu Art. 1 Nr. 23 Buchst. b
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 23 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort 'Bezirksvertrauensmännern' die Worte 'des Geschäftsbereichs' eingefügt.

bb) Im zweiten Halbsatz ist die Zahl "5" durch die Zahl "10" zu ersetzen."

(noch Ziff. 17)

Begründung:

§ 24 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz läßt bisher nicht klar erkennen, welche Bezirksvertrauensmänner im einzelnen für die Wahl des Hauptvertrauensmannes von obersten Dienstbehörden wahlberechtigt sind. Dies gilt vor allem in den Ländern, in denen Bündelungsbehörden für zahlreiche ressortübergreifende Bereiche zuständig sind. Demzufolge sind die Wahlen zum Hauptvertrauensmann zum Teil sowohl in einzelnen Bundesländern als auch in einzelnen Ressorts oberster Landesbehörden unterschiedlich durchgeführt worden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat deshalb eine gesetzliche Klarstellung dieser Bestimmung für rechtspolitisch unbedingt erforderlich gehalten.

AS 18. Zu Art. 1 Nr. 23 Buchst. c (§ 24 Abs. 5 SchwbG)

Nummer 23 Buchst. c ist wie folgt zu fassen:

"c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

'Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann
(wie Vorlage). Satz 3 gilt nicht in den Fällen,
in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde
zu beteiligen ist.'"

- 19 -

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Mit der Ergänzung des § 24 Abs. 5 soll erreicht werden, daß in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter sowohl der Vertrauensmann als auch der Personalrat der gleichen Stufe beteiligt wird. Der neue Satz 3 führt aber dann nicht zu dem angestrebten Ziel, wenn in einem Landespersonalvertretungsgesetz - wie in Hessen - der Personalrat der Beschäftigungsbehörde auch zu beteiligen ist, wenn eine übergeordnete Behörde zur Entscheidung berufen ist. In derartigen Fällen soll es daher bei der Beteiligung des örtlichen Vertrauensmannes (§ 22 Abs. 2) verbleiben.

2 19. Zu Art. 1 nach Nr. 25 (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

"25a. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte
'der Regierung des jeweiligen Landes' durch die
Worte 'der zuständigen obersten Landesbehörde'
ersetzt."

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinfachung und der Entlastung von Kabinetttagesordnungen. Das bisherige Verfahren ist zu kompliziert geregelt und mit großem Verwaltungsaufwand verbunden. Es erscheint nicht erforderlich, daß die Arbeitgebervertreter der öffentlichen Hand durch Kabinettsbeschlüsse vorgeschlagen werden.

Wi 20. Zu Art. 1 Nr. 26 Buchst. a (§ 30 Abs. 1 Nr. 2a -neu- SchwbG)

In Art. 1 Nr. 26 Buchst. a ist in § 30 Abs. 1 die
Nummer 2a wie folgt zu fassen:

"2a. unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen für befristete regionale Maßnahmen ...(weiter wie Regierungsvorlage) "

Begründung:

Nach § 30 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gehören Geldleistungen zur besonderer Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter künftig zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die sie aus ihrem Anteil an der Ausgleichsabgabe zu finanzieren hat. Länderprogramme (regionale Programme), wie sie in einigen Ländern mit großem Erfolg derzeit durchgeführt werden, wären danach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr möglich. Sie sollten an entsprechend den regional unterschiedlichen Verhältnissen zur Ergänzung der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit weiterhin möglich sein.

AS 21. Zu Art. 1 Nr. 31 Buchst. b (§ 47 Abs. 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 31 ist in Buchstabe b an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbare Folge einer Rechtsvorschrift ist."

Begründung:

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** erfaßt nicht die Fälle, in denen die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbare Folge einer Rechtsvorschrift ist (z.B. § 22 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). In diesen Fällen hat der Dienstherr keinen Einfluß auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Eine Anhörung der Hauptfürsorgestelle wäre deshalb ohne Sinn.

Fz 22. Zu Art. 1 Nr. 32 Buchst. b und c
(§ 51 Abs. 2 und 3 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 32 sind die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Zahl '1.' sowie die Nummer 2 gestrichen."

(noch Ziff. 22)

Begründung:

Ein Verzicht auf die jährliche Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation hat keinen Informationsverlust zur Folge.

Über 90 % der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen werden jetzt schon in den Leistungsstatistiken der Sozialleistungsträger (insbesondere der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit) erfaßt. Ihr Aussagewert für sozialpolitische Planungen und Vorhaben ist voll ausreichend und wird durch die Einbeziehung weiterer Rehabilitationsträger in die Auskunftspflicht bei erheblicher Mehrarbeit nicht verbessert.

Die Änderung zu Buchstabe c ergibt sich als Folge des Wegfalls der Rehabilitationsstatistik.

AS

23. Zu Art. 1 nach Nr. 33

(§ 57 Abs. 1 Satz 1 SchwbG)

In Art. 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

"33a. In § 57 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

'Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos sind, sowie Gehörlose, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 vorliegt, sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 3 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern.'"

Begründung:

Der Wegfall der Fiktion einer Gehbehinderung für **Gehörlose** und andere Personengruppen hat zu Unverständnis und vielfachen Härten geführt, zumal sich in ihren außergewöhnlichen Belastungen und den Einschränkungen ihrer Mobilität in der Öffentlichkeit nichts geändert hat.

Gerade bei Gehörlosen und Hilflosen läßt sich die Integration in Beruf und Gesellschaft nur erreichen, wenn die früheren Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilität und eine verbesserte Kommunikation wiederhergestellt werden.

AS

24. Zu Art. 1 nach Nr. 33a -neu- (§ 57 Abs. 1 Satz 3,
§ 60 Abs. 4 Satz 2, § 64 Satz 1 Nr. 2 SchwbG)

In Art. 1 ist nach Nummer 33a -neu- folgende Nummer 33b einzufügen:

"33b. § 57 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung.

'Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 DM für ein Jahr oder 60 DM für ein halbes Jahr, jeweils gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der auf der Wertmarke eingetragen ist, ausgegeben.'"

Folgeänderungen:

In Art. 1 ist nach Nummer 33b -neu- folgende Nummer 33c einzufügen:

"33c. In § 60 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

'Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr zählen nur zur Hälfte,'"

(noch Ziff. 24)

In Art. 1 ist nach Nummer 33c - neu - folgende Nummer 33d einzufügen:

"33d. In § 64 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort 'Wertmarken' die Worte ", unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer von einem ganzen oder einem halben Jahr," eingefügt."

Begründung:

Mit dem Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr neu geregelt worden. Danach können Schwerbehinderte mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung diesen Anspruch grundsätzlich nur durch Erwerb einer Wertmarke für 120 DM, gültig für ein Jahr, realisieren. Die Ausgabe von Wertmarken mit kürzerer Geltungsdauer ist ausgeschlossen. Nach Bundesrecht sind die 120 DM in einem Betrag zu entrichten. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß viele Schwerbehinderte nicht in der Lage sind, einen Betrag von 120 DM für die Wertmarke im Rahmen der Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in einer Summe aufzubringen.

Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, daß gerade dieser Personenkreis auf die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung verzichten muß. Vielmehr ist es notwendig, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausgabe von Wertmarken mit kürzerer Gültigkeitsdauer zu schaffen.

Der Finanzausschuß widerspricht

(noch Ziff. 24)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung
mit folgender

Begründung:

Es kann kein zwingender Bedarf für die Einführung einer Halbjahresmarke gesehen werden.

Die Einführung einer Halbjahreswertmarke würde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand ausschließlich zu Lasten der Länderhaushalte führen.

Die Einführung einer Halbjahreswertmarke würde zudem eine Umstrukturierung der die Fahrgeldausfallerstattung an die Verkehrsunternehmen regelnden Vorschriften der §§ 60 ff. des Gesetzes erfordern. Hierdurch würde erheblicher Mehraufwand vor allem für die Berechnung, Abrechnung und Zahlung der Fahrgeldausfälle entstehen.

- AS 25. Zu Art. 1 nach Nr. 33d - neu -
(§ 57 Abs. 1 nach Satz 3 SchwbG)

In Art. 1 ist nach Nummer 33d - neu - folgende Nummer 33e einzufügen:

"33e. Nach § 57 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz
eingefügt:

'Sie kann Schwerbehinderten im Sinne des Satzes 5
Nr. 1 und 3 auch mit einer Gültigkeit für zwei
Jahre ausgegeben werden.'"

Begründung:

Die jährliche Ausgabe von Wertmarken gegen Entrichtung eines Eigenbeteiligungsbetrages von 120 DM bzw. kostenlos für bestimmte Personengruppen verursacht in den Versorgungsämtern einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Etwa ein Drittel der bisher ausgegebenen Wertmarken sind unentgeltlich ausgegeben worden. Dabei handelt es sich überwiegend um ausgegebene Wertmarken an Blinde und Hilflöse sowie Kriegsbeschädigte, Versorgungsberechtigte und Verfolgte, also an Personengruppen, bei denen mit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht zu rechnen ist. Es bietet sich daher in diesen Fällen die Ausgabe einer Mehrjahresmarke an. Dies würde bei den Versorgungsämtern zu einer erheblichen Entlastung führen, zumal die regelmäßige Aktualisierung des Schwerbehindertendatenbestandes mit Hilfe der Einwohnermeldeämter inzwischen in einigen Ländern vollzogen worden ist. Es sollte deshalb für diese Länder die Möglichkeit der Aushändigung einer unentgeltlichen Wertmarke mit zweijähriger Gültigkeitsdauer zugelassen werden.

AS

26. Zu Art. 1 nach Nr. 33e - neu -
(§ 57 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SchwbG)

In Art. 1 ist nach Nummer 33e - neu - folgende Nummer 33f einzufügen:

"33f. § 57 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. die Arbeitslosenhilfe, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes, den Lebensunterhalt umfassende Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder die entsprechenden Leistungen nach §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder'".

Begründung:

Hilfeempfänger, die in Altenheimen und Altenwohnheimen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, und Hilfeempfänger, die in Einrichtungen Hilfe in besonderen Lebenslagen - in diesen Fällen Hilfe zur Pflege - erhalten, wobei die in der Einrichtung gewährte Hilfe den Lebensunterhalt umfaßt, dürfen hinsichtlich des Erwerbs einer unentgeltlichen Wertmarke nicht unterschiedlich behandelt werden.

AS 27. Zu Art. 1 nach Nr. 33f - neu -
(§ 59 Abs. 1, 3, § 62 Abs. 5 SchwbG)

In Art. 1 sind nach Nummer 33f - neu - folgende Nummern 33g und 33h einzufügen:

"33g. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern eingefügt:

'4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,

5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,

6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,'.

b) In Absatz 3 wird nach der Zahl '2' die Zahl ',6' eingefügt.

(noch Ziff. 27)

33h. In § 62 wird in Absatz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

'für den Nahverkehr der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden. '"

Begründung:

Die Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr erscheint notwendig, um Schwerbehinderte, die in Gebieten wohnen, in denen sonstiger Nahverkehr oder Verkehrsverbünde nicht existieren, nicht zu benachteiligen. Der Gesichtspunkt, daß die Benutzung dieses Schienenverkehrs in aller Regel über behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche hinausgeht, sollte vernachlässigt werden. Insoweit erscheint von Bedeutung, daß Berechtigte, die in Ballungsräumen mit S-Bahn-Verkehr wohnen, nach wie vor über längere Strecken fahren können.

Eine größtmögliche Gleichstellung von Behinderten in ländlichen Gebieten und solchen in Großstädten erscheint auch deshalb vertretbar, weil der Bund sein mit der Herausnahme des Schienenverkehrs ab 1. Januar 1984 verfolgtes Sparziel am 1. Januar 1985 erreicht hat.

R

28. Zu Art. 1 Nr. 34 (§ 65 Abs. 1 SchwbG)

Art. 1 Nr. 34 ist wie folgt zu fassen:

"34. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten
'§ 10 Abs. 2' die Worte 'Satz 1, 3, 4 oder 5'
eingefügt."

Begründung:

Von der in Art. 1 Nr. 34 Buchst. a und c
des Entwurfs vorgesehenen Einbeziehung
öffentlicher Arbeitgeber in die Bußgeld-
drohung des § 65 Schwerbehindertengesetz
sollte im Hinblick auf den Grundsatz der
Nachrangigkeit von Bußgeldbewehrungen
abgesehen werden. Im Bereich der öffent-
lichen Hand kann durch aufsichtliche
Mittel darauf hingewirkt werden, daß die
Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes
beachtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht
dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Eine Gleichstellung von öffent-
lichen und privaten Arbeitgebern
ist seit langem ein wesentliches
Anliegen des Schwerbehindertengesetzes.
Eine unterschiedliche Behandlung
der öffentlichen Arbeitgeber dient
dem Ansehen des öffentlichen Arbeit-
gebers nicht.

Fz 29. Nach Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a -neu- einzufügen:

" Artikel 2 a

Verwendung der Ausgleichsabgabe

Mittel der Ausgleichsabgabe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Hauptfürsorgestellen vorhanden sind und für Zwecke nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes nicht benötigt werden, können bis zum 31. Dezember 1989 auch an Einrichtungen der sozialen und medizinischen Rehabilitation und zur behinderungsgerechten Umgestaltung bestehender Hochschulen und Schulen eingesetzt werden. "

Begründung:

Soweit mehr Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen, als für die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf nach den einschlägigen Vorschriften eingesetzt werden konnten, sollen sie vorübergehend auch in anderen Bereichen der Behindertenhilfe einsetzbar sein, die zum Vor- oder Umfeld beruflicher Hilfe gehören.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Schon für die bisherigen Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz werden die eingehenden Mittel der Ausgleichsabgabe **einschließlich evtl. Mehreinnahmen** von den Hauptfürsorgestellen dringend benötigt. Im übrigen bestehen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, ob diese Mittel für die vom Finanzausschuß vorgesehenen Zwecke überhaupt eingesetzt werden dürfen.